

Angewandte

Statut XXV

betreffend

die Unterhaltung und den Betrieb

des

städtischen

Elektricitätswerks

zu

Fever.



§ 1.

Das städtische Electricitätswerk ist eine Gemeindeanstalt und dient zur Beleuchtung der Stadt sowie zur Lieferung elektrischen Stromes für Motore und gewerbliche Zwecke, soweit es seine Ausdehnung und Leistungsfähigkeit gestattet; dasselbe wird unterhalten aus den Einnahmen des eigenen Betriebes und falls diese nicht reichen aus Zuschüssen aus der Stadtkasse.

§ 2.

Wer von dem Electricitätswerke Strom entnehmen will, hat dieses schriftlich beim Stadtmagistrate nachzusuchen, dem Gesuche sind Project-Zeichnungen in 2 Exemplaren im Maßstabe von 1 : 100 zur Prüfung und Genehmigung beizufügen.

Die Genehmigung des Anschlusses der projektirten Anlagen an das städtische Leitungsnetz erfolgt nur, wenn die für die Einrichtung elektrischer Anlagen seitens der Stadt erlassenen Vorschriften genau befolgt sind.

Die Anlagen im Innern der Gebäude und Grundstücke können von Privat-Unternehmern hergestellt werden, welche Proben der von ihnen zu verwendenden Materialien dem Stadtmagistrate einzuliefern, auch dessen Vorschriften über Einrichtung elektrischer Anlagen zu befolgen haben.

§ 3.

Die Herstellung des Anschlusses der Privat-Anlagen an das städtische Leitungsnetz geschieht nach vorhergegangener Abnahme-Prüfung der betreffenden Anlagen ausschließlich

durch die Angestellten des Elektrizitätswerks auf Kosten der Stromabnehmer; letztere haben dem Stadtmagistrat von der Fertigstellung ihrer Anlagen durch Ausfüllung und Ein- sendung des vorgeschriebenen Formulars (siehe Anlage) rechtzeitig Anzeige zu machen.

§ 4.

Dem Stadtmagistrat steht jederzeit das Recht zu, Hausanschlüsse und Installationen untersuchen zu lassen; sollten sich hierbei Mängel herausstellen, so wird die Anlage bis zur Beseitigung derselben wieder vom städtischen Leitungsnetze abgetrennt.

Für die vorstehend erwähnte Untersuchung der Anlagen wird keine Prüfungsgebühr erhoben.

§ 5.

Änderungen in der bestehenden Einrichtung der Installationen dürfen ohne Genehmigung des Stadtmagistrats nicht vorgenommen werden und sind bei demselben stets rechtzeitig anzumelden.

Dem Stadtmagistrate steht das Recht zu, ohne Aufkündigung die Zuleitung elektrischen Stromes abzusperren und die fernere Lieferung desselben einzustellen, falls die Abnehmer ihre Installationen ohne Genehmigung des Stadtmagistrats eigenmächtig abändern, den Beamten des Elektrizitätswerks den ungehinderten Zutritt zu den Installationen nicht gestatten, die Zahlung der für die Stromentnahme festgestellten Beträge nicht pünktlich leisten, oder gezwungen sind, ihre Zahlungen ganz einzustellen.

Der Anschluß wird erst dann wieder hergestellt, wenn für die Abgabe von Strom keinerlei Hindernisse mehr vorhanden sind.

Die aus dieser Veranlassung entstehenden Kosten trägt der Abnehmer.

§ 6.

Für Stromabgabe für Beleuchtungszwecke werden folgende Einheitspreise festgesetzt:

1. 3 Pfennige für die Brennstunde eine 16 N.-A.-Glühlampe oder 6 Pfennige pro Ampère (= 100 Watt oder Volt-Ampère),
2. 6 Pfennige pro Ampère = 100 Watt für Bogenlampen,
3. bei Verwendung von stärkeren als 16 N.-A.-Lampen erhöht sich der Brennpreis pro rata der Lichtstärke, verringert sich dagegen proportionell bei schwächeren Lampen, mit der Einschränkung jedoch, daß Glühlampen unter 10 N.-A.-Stärke gleich Lampen von voll 10 N.-A.-Stärke gerechnet werden.

§ 7.

Für die Lieferung elektrischen Stromes für motorische bezw. gewerbliche Zwecke wird der Preis auf 18 Pfennige für die Pferdekraftstunde festgesetzt.

§ 8.

Die in §§ 6 und 7 festgesetzten Preise können durch Beschluß des Stadtraths ermäßigt werden.

*unter Mitwirkung des
Stadtmagistrats und des
Stadtraths*

§ 9.

Die zur Controle des Stromverbrauchs zu verwendenden Elektrizitätszähler können von dem städtischen Elektrizitätswerke entweder käuflich erworben oder auch gegen eine jährliche Vergütung von 12 Mk. pro Zähler kleinster Sorte gemiethet werden; die Miethe ist in $\frac{1}{2}$ jährlichen Raten im Voraus zu entrichten. Eine Ermäßigung dieses Satzes bedarf der Genehmigung des Stadtraths. Die Art der zur Verwendung kommenden Zähler bestimmt der Stadtmagistrat und desgleichen den Miethpreis größerer Zähler.

Außer den Beamten des Elektrizitätswerkes darf Niemand Abänderungen an dem Zähler vornehmen. Der Miether des letzteren ist für jede Beschädigung sowie Abänderung an dem Zähler, sei dieselbe durch ihn oder einen Dritten erfolgt, verantwortlich und für den entstandenen Nachtheil ersatzpflichtig.

Falls Zähler untersucht und entfernt werden müssen, werden vom Elektrizitätswerk Ersatzzähler gestellt, soweit solche vorhanden sind. Für die Zeit, in der ein Zähler nicht eingeschaltet war, wird der Stromverbrauch nach der bisherigen Stromentnahme geschätzt und berechnet.

§ 10.

Die Rechnungen über den ermittelten Stromverbrauch werden für jeden Monat aufgestellt und sind die Geldbeträge im Laufe des folgenden Monats beim Stadtkämmerer einzuzahlen.

Rückstände werden gleich den Gemeindesteuern und Abgaben nach den Bestimmungen der revidirten Gemeindeordnung beigetrieben.

§ 11.

Sollten bauliche Veränderungen an Häusern vorgenommen werden, welche mit Leitungsdrähten belastet sind, so ist dem Stadtmagistrat, falls das Leitungsnetz durch die bauliche Aenderung berührt werden sollte, so zeitig vor Beginn des Umbaues Anzeige zu machen, daß eine Verlegung des Leitungsnetzes vorgenommen werden kann.

Jede Berührung des Leitungsnetzes mit Fahnen oder anderen Gegenständen ist aufs strengste untersagt.

§ 12.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht gesetzlich eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft. Das Strafverfahren regelt sich nach den Vorschriften des Artikels 35 § 2 der revidirten Gemeindeordnung.

Anlage.

Vorstehendes Statut ist auf Grund des Artikels 9 § 3
der revidirten Gemeindeordnung Höchstgenehmigt.

Oldenburg, 1896 Februar 17.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

gez. Jansen.

Vorstehende statutarische Bestimmungen werden unter
Bezugnahme auf Art. 9 § 3 der revidirten Gemeinde-
Ordnung hierdurch veröffentlicht.

Sever, 1896 Februar 24.

Stadtmagistrat.

Dr. Büsing.

Anlage.

Formular

zur

Anzeige der Fertigstellung elektrischer Anlagen.

An

die Verwaltung des städtischen Elektrizitätswerks
zu Jeber.

Der Unterzeichnete macht hierdurch der Verwaltung
die Anzeige, daß er im Hause Nr. für
eine elektrische Anlage

für Glühlampen von 10 N.-St.

" " " 16 "

" " " 25 "

" " " 32 "

und Bogenlampen " 1 Ampère

" " " 4 "

" " " 6 "

" " " 10 "

" " " — "

neu angelegt hat, er erklärt, daß dieselbe nach seinerseits
vorgenommener Untersuchung in allen Theilen den vorge-
schriebenen Bedingungen entspricht, und ersucht um Anschluß
an das städtische Leitungsnetz.

Jeber, den 189 .

.....